



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 44/19

Tennis 500 Lizenz GmbH,
Prüfung der Errichtung und der Erfüllung
des Gesellschaftszweckes; Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war ursprünglich Lizenzhalterin und gleichzeitig Veranstalterin des ATP Tennisturniers in der Wiener Stadthalle. Im Jahr 2010 schloss die Gesellschaft eine Vereinbarung, auf deren Grundlage die Agenden der Veranstalterin des ATP Tennisturniers eine Privatfirma übernahm und die dafür benötigten Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle anmietete.

Im Jahr 2015 ergab sich die Möglichkeit, eine von der Stadt Valencia (Spanien) gehaltene ATP 500 Lizenz gegen eine ATP 250 Lizenz zuzüglich einer finanziellen Abgeltung zu tauschen. Daraus resultierte die Gründung der Tennis 500 Lizenz GmbH, welche die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und eine weitere Privatfirma zu gleichen Teilen errichteten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tennis 500 Lizenz GmbH einer Nachprüfung und konnte feststellen, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2019 das Ziel, den Veranstaltungsstandort Wien für das ATP Tennisturnier abzusichern, erreicht wurde. Die gesetzten Aktivitäten führten zu Jahresüberschüssen und positiven Deckungsbeiträgen in der Tennis 500 Lizenz GmbH bzw. der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tennis 500 Lizenz GmbH einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht.....	7
2.1 Einhaltung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses.....	7
2.2 Gliederung und Unterzeichnung der Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches	8
3. Tennis 500 Lizenz GmbH.....	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Errichtung der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	9
4. Wesentliche, für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Tennis 500 Lizenz GmbH erforderliche Rechtsgrundlagen	11
4.1 Unmittelbare Rechtsgrundlage der Tennis 500 Lizenz GmbH.....	11
4.2 Mittelbare Rechtsgrundlagen	12
5. Wirtschaftliche Entwicklung der Tennis 500 Lizenz GmbH.....	15
5.1 Entwicklung der Vermögensstruktur.....	15
5.2 Entwicklung der Kapitalstruktur	17
5.3 Entwicklung der Ertragslage.....	18

6. Würdigung und abschließende Bemerkungen des Stadtrechnungshofes Wien	19
7. Feststellungen	20
8. Zusammenfassung der Empfehlung	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH	16
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH	17
Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage der Tennis 500 Lizenz GmbH	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
ATP	Association of Tennis Professionals
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
lt.	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
rd.....	rund
s.	siehe

StellenbesetzungsgesetzBundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbe-
setzung im staatsnahen Unternehmensbereich
StRHStadtrechnungshof
TV.....Television
u.ä.und ähnlich
u.a.unter anderem
UGB.....Unternehmensgesetzbuch
Z.Zeile(n)

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tennis 500 Lizenz GmbH einer Nachprüfung. Das Ziel der Nachprüfung lag in der Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen und der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft seit der Prüfung im Jahr 2016. Die Nichtziele der Prüfung waren die in den Jahren des Betrachtungszeitraumes auf Basis der ATP 500 Lizenz durchgeführten Tennisturniere in der Wiener Stadthalle.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Nachprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Die gegenständliche Nachprüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2020. Auf die Abhaltung eines formellen Eröffnungsgespräches wurde von der Geschäftsführung der geprüften Stelle verzichtet. Die Schlussbesprechung wurde am 26. März 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen wie auch Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews. Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich bei der Durchführung der Prüfung keine Verzögerungen ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis ist im Gesellschaftsvertrag der Tennis 500 Lizenz GmbH angeführt.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2016 die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Tennis 500 Lizenz GmbH einer Prüfung. Prüfungsthema waren die Beweggründe für die Errichtung der Tennis 500 Lizenz GmbH und die Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes. Die hieraus resultierenden Feststellungen sind im Tätigkeitsbericht 2016 veröffentlicht:

- Tennis 500 Lizenz GmbH, Prüfung der Errichtung und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes, StRH IV - 148/16.

Die damalige Einschau des Stadtrechnungshofes Wien führte zu Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich formaler Mängel im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2015.

Wie bereits erwähnt, betraf die gegenständliche Einschau neben der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht insbesondere die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft bis einschließlich des Jahres 2019.

2. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht

2.1 Einhaltung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses

2.1.1 Im Tätigkeitsbericht 2016, Tennis 500 Lizenz GmbH, Prüfung der Errichtung und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes, StRH IV - 148/16, hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die gesellschaftsvertraglich festgelegte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten.

Wie die Einschau ergab, wurden sämtliche Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 bereits im Monat Jänner des Folgejahres für das abgelaufene Ge-

schäftsjahr erstellt. Somit war im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2019 die gesellschaftsvertraglich festgelegte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres durchgehend eingehalten worden.

2.2 Gliederung und Unterzeichnung der Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches

Im Tätigkeitsbericht 2016, Tennis 500 Lizenz GmbH, Prüfung der Errichtung und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes, StRH IV - 148/16, hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen des UGB zu gliedern und zu unterzeichnen.

Wie die Einschau zeigte, wurde auch den im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen gemachten Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2019 nachgekommen.

3. Tennis 500 Lizenz GmbH

3.1 Allgemeines

Wie im Vorbericht bereits erwähnt, war die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. über einen Zeitraum von 40 Jahren alleinige Lizenzhalterin für die Veranstaltung eines ATP 250 Herren-Tennisturniers und bis zum Jahr 2008 auch gleichzeitig Veranstalterin des Tennisturniers am Standort Wiener Stadthalle. Im Jahr 2010 traf die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. mit der Firma A eine Vereinbarung, auf deren Grundlage Letztere die Agenden der Veranstaltung des ATP 250 Tennisturniers übernahm und in weiterer Folge die dafür benötigten Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle anmietete.

Im Jahr 2015 wurde von der Firma A als Veranstalterin des Tennisturniers an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die Möglichkeit herangetragen, eine ATP 500 Lizenz zu erwerben. Die Stadt Valencia (Spanien) bot an, ihre ATP 500 Lizenz gegen eine ATP 250 Lizenz zuzüglich einer finanziellen Abgeltung für den mit dem höherwertigen Turnier verbundenen Mehrwert zu tauschen. Ausschlaggebend für diesen Mehrwert waren insbesondere die verpflichtende Teil-

nahme einer bestimmten Anzahl von Spielern mit Toprankings in der Tennisweltrangliste und der erhöhte Marketingwert infolge des gesteigerten Medien- (TV-Übertragungen, Internet und Printmedien) und Zuschauerinteresses für den jeweiligen Veranstaltungsort.

Aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 9. September 2015 erteilte die Wien Holding GmbH ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die Zustimmung zur Neugründung einer Gesellschaft, welche als Lizenzgeberin für die zu erwerbende ATP 500 Lizenz fungieren sollte.

3.2 Errichtung der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

3.2.1 Wie im Vorbericht ausgeführt, wurde die Tennis 500 Lizenz GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 22. November 2015 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR gegründet. Das Stammkapital wurde von der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma B mit einer jeweiligen Beteiligung in der Höhe von 50 % gehalten. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN 441878x eingetragen, hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2.2 Der Gegenstand des Unternehmens umfasst lt. Gesellschaftsvertrag den Erwerb, die Verwaltung sowie die Vermarktung von Lizenzen zur Austragung internationaler Tennisturniere der ATP, insbesondere ihrer ATP 500 Lizenz unter Berücksichtigung der Förderung des Turnierstandortes Wien. Darüber hinaus war die Gesellschaft zu weiteren Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes förderlich sein könnten.

3.2.3 Bei der geprüften Gesellschaft handelte es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 1 UGB, die weder prüfungs- noch aufsichtsratspflichtig ist. Eine freiwillige Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 fand nicht statt. Die Einrichtung

eines Aufsichtsrates auf freiwilliger Basis war im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies bereits in seinem Vorbericht darauf hin, dass die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Firma B gemeinschaftliche Eigentümerinnen der Tennis 500 Lizenz GmbH im Ausmaß von jeweils 50 % sind. Deswegen erfolgte keine Einbeziehung der Tennis 500 Lizenz GmbH in den Konzernabschluss der Wien Holding GmbH im Rahmen der Vollkonsolidierung. Unternehmensrechtlich werden derartige Gemeinschaftsunternehmen entweder im Rahmen der anteilmäßigen Konsolidierung oder der "at equity"-Bewertung berücksichtigt, wobei die Wien Holding GmbH sich für Letztere entschied.

3.2.4 Die Tennis 500 Lizenz GmbH wurde durch die Geschäftsführung vertreten, die lt. Gesellschaftsvertrag aus zwei Personen bestand. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer waren nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Darüber hinaus hatten sie für sämtliche Geschäfte, mit denen eine finanzielle Belastung für die Gesellschaft von mehr als 5.000,-- EUR im Einzelfall sowie insgesamt 25.000,-- EUR während eines Geschäftsjahres verbunden war, die vorherige Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

3.2.5 Im Betrachtungszeitraum der Nachprüfung erfolgten zwei Wechsel in der Geschäftsführung.

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht vor, dass die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat. Gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hat der Besetzung eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Die Tennis 500 Lizenz GmbH wurde ausschließlich zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Verwertung der ATP 500 Lizenz gegründet. Sie beschäftigte keine Mitarbeitenden. Die beiden im Betrachtungszeitraum bestellten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer waren Mitarbeitende der Gesellschafterin Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und übten die Geschäftsführungstätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit der Gesellschafterin aus.

Bezüglich der Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes war festzustellen, dass die Gesellschafterinnen von ihren vereinbarten Nominierungsrechten - ohne vorhergehende Ausschreibung - Gebrauch machten.

4. Wesentliche, für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Tennis 500 Lizenz GmbH erforderliche Rechtsgrundlagen

4.1 Unmittelbare Rechtsgrundlage der Tennis 500 Lizenz GmbH

Wie bereits im Vorbericht erwähnt, bildete der zwischen der Tennis 500 Lizenz GmbH als Lizenzgeberin und der Firma A als Lizenznehmerin mit Stichtag vom 22. September 2015 abgeschlossene Lizenzvertrag die wesentliche Vertragsgrundlage für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes. Im Rahmen dieses Lizenzvertrages räumt die Tennis 500 Lizenz GmbH der Lizenznehmerin das ausschließliche Recht auf entgeltliche Nutzung der Lizenz zum Zweck der Veranstaltung eines ATP World Tour 500 Turniers in Wien in der 44. Woche eines jeden Kalenderjahres ein. Dieser Lizenzvertrag wurde für die Dauer bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen, mit der Vereinbarung, im März 2020 Verhandlungen bzgl. einer Verlängerung des Lizenzvertrages zu beginnen. Die Lizenznehmerin verpflichtete sich ihrerseits, das Tennisturnier auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu veranstalten.

4.1.1 Der gegenständliche Vertrag sah für die Firma A ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass *"sowohl im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 als auch im letzten Veranstaltungsjahr 2018"* aus der Abhaltung der Tennisturniere ein Verlust erwirtschaftet wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen legt der Lizenzvertrag fest, dass der Tennis 500 Lizenz GmbH Einsicht in die Bücher und in sämtliche relevante Unterlagen der Firma A als Veranstalterin des Tennisturniers zu gewähren ist. Das im Rahmen des

diesbezüglichen Vertrages vereinbarte, auf Basis des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010, wertgesicherte jährliche Lizenzentgelt in der Höhe von 500.000,-- EUR ist in zwei gleich lautenden Raten zu begleichen. Die Hälfte des geschuldeten Betrages ist spätestens bis 30. Juni und die restlichen 50 % bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Jahres an die Tennis 500 Lizenz GmbH zu überweisen.

4.1.2 Als wichtige Gründe für die vorzeitige Auflösung des vorliegenden Vertrages vonseiten der Tennis 500 Lizenz GmbH gelten insbesondere folgende Ereignisse oder Umstände:

- Die (wenn auch nur teilweise) Säumnis der Lizenznehmerin mit der Bezahlung des Lizenzentgelts trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 14 Tagen,
- die Verletzung der Pflicht der Lizenznehmerin zur Veranstaltung des ATP World Tour 500 Turniers in Wien,
- eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte, die Einräumung von Sublizenzen an Dritte oder eine wesentliche Änderung der Beteiligungs-, Eigentums- oder Stimmverhältnisse der Lizenznehmerin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Tennis 500 Lizenz GmbH und
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Lizenznehmerin, welche eine ordnungsgemäße Organisation und Austragung des ATP World Tour 500 Turniers in Wien nicht mehr gewährleistet erscheinen lässt.

4.2 Mittelbare Rechtsgrundlagen

4.2.1 Nicht unmittelbar der Rechtssphäre der Tennis 500 Lizenz GmbH zuzuordnende, jedoch für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes wesentliche Rechtsgrundlagen betreffen den abgeschlossenen Syndikatsvertrag sowie den Vertrag über die Vermietung von Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle für die Durchführung der Tennisveranstaltung.

4.2.2 Der Syndikatsvertrag wurde zwischen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma B am 22. September 2015 abgeschlossen. Darin vereinbarten die beiden Vertragspartnerinnen *"ihre Stimm-, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten als Gesellschafterinnen der Lizenzgesellschaft"* auf solche Art und Weise auszuüben, *"dass die Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Lizenzgesellschaft vollinhaltlich umgesetzt werden"*. Damit wird sichergestellt, *"dass die Parteien und die Lizenzgesellschaft in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages handeln werden"*. Der Syndikatsvertrag wurde für eine Mindestdauer von 30 Jahren abgeschlossen, wobei eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer explizit ausgeschlossen ist.

Weiters hielt der Syndikatsvertrag fest, dass sich die Gesellschafterinnen der Tennis 500 Lizenz GmbH nach Ablauf des Lizenzvertrages mit der Veranstalterin verpflichten, *"ihre Stimmrechte und ihren Einfluss in der Lizenzgesellschaft so auszuüben, dass Lizenzrechte an der ATP 500 Lizenz zur Veranstaltung des Wiener ATP Turniers bei sonst im Vergleich zu Drittangeboten gleichwertigen Bedingungen stets an die Veranstalterin eingeräumt werden"*. Dies unter der Bedingung, dass die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen, wie beispielsweise gleichzeitiger Abschluss eines anknüpfenden Mietvertrages mit der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., für die Abhaltung des Tennisturniers erfüllt sind.

Die Syndikatsvereinbarungen betreffend die Vorkaufs- und Aufgriffsrechte hinsichtlich der Geschäftsanteile der Lizenzgesellschaft sehen vor, dass im Fall einer beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen an der Lizenzgesellschaft, den übrigen Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein anteiliges Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht zusteht. Die veräußerungswillige Gesellschafterin bzw. der veräußerungswillige Gesellschafter ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, die übrigen Gesellschafterinnen von der beabsichtigten Übertragung mittels rekommandierten Schreibens zu verständigen. Gleichzeitig mit der Verständigung hat die veräußerungswillige Gesellschafterin bzw. der veräußerungswillige Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

Darüber hinaus wurde der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. im Rahmen einer Call-Option zusätzlich ein Aufgriffsrecht bei Nichtverlängerung des abgelaufenen Lizenzvertrages sowie bei gravierenden Rechtsverletzungen durch die Lizenznehmerin eingeräumt.

Hinsichtlich der Höhe des Preises für die Übernahme eines Geschäftsanteiles sahen die Regelungen des Syndikatsvertrages vor, bei Nichteinigung beider Gesellschafterinnen die Ermittlung des Übernahmepreises durch eine Gutachterin durchführen zu lassen, welche im Rahmen eines definierten Bestellungsprozesses auszuwählen ist.

4.2.3 In einem im Oktober 2016 zwischen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma A abgeschlossenen Sideletter wurde die von den Vertragspartnerinnen bereits im Syndikatsvertrag festgehaltene Möglichkeit einer alineaen Gewinnausschüttung in den Jahren 2016 und 2017 wie folgt präzisiert:

- Die jährliche Lizenzgebühr, die durch die Tennis 500 Lizenz GmbH an die Firma A zu verrechnen ist, wird ausschließlich in den Jahren 2016 und 2017 nicht in der Höhe von 500.000,-- EUR (indexiert), sondern in der Höhe von 50.000,-- EUR vorgeschrieben.
- Damit wird dem Aspekt der kaufmännisch finanziellen Hilfestellung für die Firma A Rechnung getragen, das ATP Tennisturnier der Kategorie 500 nachhaltig am Austragungsort Wiener Stadthalle zu etablieren.

Im Sideletter war auch festgelegt worden, dass in den Jahren 2016 und 2017 die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. von der Beteiligung an etwaigen Verlusten bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahres ausgeschlossen ist.

4.2.4 Die zweite nicht unmittelbar der Rechtssphäre der Tennis 500 Lizenz GmbH zuzuordnende Vertragsgrundlage betraf die zwischen der Wiener Stadthalle Be-

triebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma A vereinbarte Vermietung der für die Durchführung der Tennisveranstaltung benötigten Räumlichkeiten. Als Entgelt vereinbarten die Vertragsparteien einen Pauschalbetrag sowie ein Mietentgelt für die Benutzung der Hallen A und B. Darüber hinaus wurde zugunsten der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. eine Beteiligung an den Einnahmen in der Höhe eines geringfügigen Fixbetrages je Ticket - beginnend ab der 20.001sten verkauften Eintrittskarte - festgelegt. Der gegenständliche Vertrag wurde für die Dauer vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020 unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der bereits erwähnte Lizenzvertrag in Kraft ist und weder durch die Lizenzgeberin noch durch die Lizenznehmerin außerordentlich aufgekündigt wurde. Für den Fall einer vertragskonformen Beendigung des Lizenzvertrages endet damit auch der Bestandsvertrag. Bei Verlängerung des bestehenden Lizenzvertrages bzw. bei Abschluss eines neuen Lizenzvertrages ist die Lizenznehmerin verpflichtet, mit der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. einen neuerlichen Bestandsvertrag zu marktüblichen Konditionen über die Hallennutzung abzuschließen.

5. Wirtschaftliche Entwicklung der Tennis 500 Lizenz GmbH

Wie bereits erwähnt, handelte es sich bei der geprüften Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 1 UGB, eine freiwillige Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 wurde nicht beauftragt. Für sämtliche Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 wurde der Geschäftsführung der Gesellschaft per Gesellschafterbeschluss im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG die Entlastung erteilt.

5.1 Entwicklung der Vermögensstruktur

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögensstruktur der Gesellschaft zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2016 bis 2019 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH

Aktiva	Jahresabschluss zum			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-	1.979,24	-	3.571,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	-	-	-	-
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Bankguthaben	89.084,37	67.191,36	589.344,56	477.957,89
Summe Aktiva/Gesamtvermögen	5.589.084,37	5.569.170,60	6.089.344,56	5.981.528,89

Quelle: Jahresabschlüsse der Tennis 500 Lizenz GmbH

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 belief sich die Bilanzsumme der Tennis 500 Lizenz GmbH auf rd. 5,98 Mio. EUR. Die Aktiva setzten sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen in der Höhe von 5,50 Mio. EUR, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von 3.571,-- EUR sowie Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von 477.957,89 EUR zusammen. Unter dem Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" wies die Tennis 500 Lizenz GmbH die von ihr gehaltene ATP 500 Lizenz mit Anschaffungskosten in der Höhe von 5 Mio. EUR aus. Zuzüglich der bei Lizenztransaktionen an die ATP fälligen Übertragungsgebühren in der Höhe von 0,50 Mio. EUR, welche als Anschaffungsnebenkosten aktiviert wurden, ergab sich der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert von 5,50 Mio. EUR.

Die Veränderung des Gesamtvermögens zwischen dem Jahresabschluss 2019 und dem Jahresabschluss 2016 in der Höhe von rd. 0,39 Mio. EUR resultierte beinahe zur Gänze aus der Steigerung des Bankguthabens.

5.2 Entwicklung der Kapitalstruktur

Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2016 bis 2019 (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH

Passiva	Jahresabschluss zum			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
A. Eigenkapital				
I. Nennkapital (Grundkapital, Stammkapital)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00
III. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	30.607,28	34.018,20	386.234,08	393.520,62
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	9.577,43	-	116.952,00	-
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.689,77	152,40	-	-
2. Sonstige Verbindlichkeiten	9.209,89	-	51.158,48	53.008,27
Summe Passiva/Gesamtkapital	5.589.084,37	5.569.170,60	6.089.344,56	5.981.528,89

Quelle: Jahresabschlüsse der Tennis 500 Lizenz GmbH

Die Summe der Passiva beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 das Eigenkapital in der Höhe von rd. 5,93 Mio. EUR sowie das Fremdkapital in der Höhe von insgesamt rd. 0,05 Mio. EUR.

Das Eigenkapital der Gesellschaft setzte sich aus dem Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR, der Kapitalrücklage in der Höhe von 5,50 Mio. EUR sowie dem Bilanzgewinn in der Höhe von 393.520,62 EUR zusammen.

Das Fremdkapital bestand zur Gänze aus den sonstigen Verbindlichkeiten in der Höhe von 53.008,27 EUR.

Der Anstieg der passivseitigen Bilanzsumme der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2016 bis 2019 um rd. 0,39 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf den ausgewiesenen Bilanzgewinn zurückzuführen.

5.3 Entwicklung der Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Ertragslage der Tennis 500 Lizenz GmbH für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage der Tennis 500 Lizenz GmbH

	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019
1. Umsatzerlöse	50.000,00	50.000,00	520.250,00	530.134,76
2. Übrige betriebliche Erträge	3.302,67	-	-	-
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Übrige betriebliche Aufwendungen	-4.609,67	-4.647,59	-5.286,75	-5.474,92
4. Zwischensumme aus Z. 1 bis 3 (Betriebserfolg)	48.693,00	45.352,41	514.963,25	524.659,84
5. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	3,26	5,79	15,83	33,78
6. Zwischensumme aus Z. 5 (Finanzerfolg)	3,26	5,79	15,83	33,78
7. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z. 4 bis 6)	48.696,26	45.358,20	514.979,08	524.693,62
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-10.202,43	-11.340,00	-128.745,00	-131.173,00
9. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	38.493,83	34.018,20	386.234,08	393.520,62
10. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-7.886,55	-	-	-
11. Bilanzgewinn	30.607,28	34.018,20	386.234,08	393.520,62

Quelle: Jahresabschlüsse der Tennis 500 Lizenz GmbH

Die Umsatzerlöse in der Höhe von rd. 0,53 Mio. EUR und Zinserträge von 33,78 EUR führten im Geschäftsjahr 2019 nach Abzug der geringfügigen übrigen betrieblichen Aufwendungen von 5.474,92 EUR zu einem Betriebserfolg in der Höhe von rd. 0,52 Mio. EUR. Nach den zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in der Höhe von 131.173,-- EUR errechnete sich ein Jahresüberschuss von rd. 0,39 Mio. EUR.

Die Steigerung des Bilanzgewinnes des Jahres 2019 im Vergleich zum Jahr 2016 ist darauf zurückzuführen, dass die von der Firma A zu entrichtende Lizenzgebühr der Jahre 2016 und 2017 - wie bereits erwähnt - vertraglich mit 50.000,-- EUR festgesetzt wurde. Erst ab dem Jahr 2018 gelangte die Lizenzgebühr in der vollen Höhe zur Verrechnung. Hintergrund dieser Regelung war, die Lizenznehmerin in ihrem Bemühen, das ATP Tennisturnier der Kategorie 500 nachhaltig am Austragungsort Wiener Stadthalle in Wien zu etablieren, durch eine finanzielle Hilfestellung der Tennis 500 Lizenz GmbH zu unterstützen.

6. Würdigung und abschließende Bemerkungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die der Gesellschafterin Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. entsprechend ihrem 50%igen Beteiligungsverhältnis an der Tennis 500 Lizenz GmbH zuzurechnenden Gewinnanteile ab dem Jahr 2018 beliefen sich auf insgesamt rd. 0,39 Mio. EUR. Wie im Zuge der Einschau festgestellt wurde, konnte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. darüber hinaus in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils positive Deckungsbeiträge erwirtschaften. Diese aus der Hallenvermietung für das ATP Tennisturnier der Kategorie 500 resultierenden Deckungsbeiträge beliefen sich zwischen rd. 0,30 Mio. EUR und rd. 0,34 Mio. EUR.

Mit dem - in Kooperation mit der Veranstalterin des Tennisturniers in der Wiener Stadthalle - durchgeführten Erwerb einer ATP 500 Lizenz verfolgte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. das Ziel, ihr ATP Tennisturnier aufzuwerten und gleichzeitig den Veranstaltungsort Wien abzusichern. Dieses Ziel wurde aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sowohl in wirtschaftlicher als auch in sportlicher Hinsicht erreicht.

Wie bereits erwähnt, endet der mit der Veranstalterin des Tennisturniers in der Wiener Stadthalle abgeschlossene Lizenzvertrag mit 31. Dezember 2020. In der bereits ebenfalls erwähnten Syndikatsvereinbarung verpflichteten sich die Gesellschafterinnen der Tennis 500 Lizenz GmbH dazu, *"ihre Stimmrechte und ihren Einfluss in der Lizenzgesellschaft so auszuüben, dass Lizenzrechte an der ATP Lizenz 500 zur Veranstaltung des Wiener ATP Turniers bei sonst im Vergleich zu Drittangeboten gleichwertigen Bedingungen stets an die Veranstalterin eingeräumt werden"*. Voraussetzung für diese Rechtseinräumung ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages der Firma A als Veranstalterin mit der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. als Vermieterin zu angemessenen und marktüblichen Konditionen für die Abhaltung des Tennisturniers in der Wiener Stadthalle.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zeitgerecht die Verlängerung des Lizenzvertrages - bei Sicherstellung der bestmöglichen Konditionen durch Einholung vergleichbarer Drittangebote - durchzuführen.

7. Feststellungen

Bezüglich der Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes war festzustellen, dass die Gesellschafterinnen von ihren vereinbarten Nominierungsrechten - ohne vorhergehende Ausschreibung - Gebrauch machten (s. Punkt 3.2.5).

8. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, zeitgerecht die Verlängerung des Lizenzvertrages - bei Sicherstellung der bestmöglichen Konditionen durch Einholung vergleichbarer Drittangebote - durchzuführen (s. Punkt 6.).

Stellungnahme der Tennis 500 Lizenz GmbH:

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. ist bereits in Vertragsverhandlungen eingetreten und wird diese unter Berücksichtigung der Covid-19-bedingten Rahmenbedingungen, denen sich das internationale ATP Turniergeschehen gegenübersteht, zeitnah und ergebnisoptimiert führen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2020